

Die Satzung des VfL Buchloe

§ 1 Namen und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Verein für Leibesübungen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Buchloe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten (Allgäu) - Registergericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei Beginn und Ende des Vereins wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet, soweit ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmender Zeitraum nicht hergestellt werden kann

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
Der Verein tritt auch in Pflichtmitgliedschaften von Abteilungen in Einzelverbänden ein.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO 1977), „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. AO.
Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a, Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - c, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - d, Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen sowie von Sport- und Turngeräten
 - e, besondere Aufgabe ist die sportliche Förderung und Betreuung der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich satzungsgemäße Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte für geleistete Tätigkeiten und übernommene Aufgaben sind ausgenommen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich einen Aufnahmeantrag stellt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsbeirat zu. Dieser entscheidet endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsbeirat mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a, die Mitgliederversammlung
- b, der Vereinsbeirat
- c, der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Diese soll im 1. Halbjahr abgehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung in der Buchloer Zeitung zu veröffentlichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen in der Mitgliederversammlung bei Beschlüssen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz und Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsbeiratsmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Rechnungslegung des Vereins überprüft und der Versammlung hierüber Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hiervon können für das passive Wahlrecht in Einzelfällen Ausnahmen gemacht werden, soweit dies notwendig erscheint (z. B. Jugendwart).

Änderungen des Vereinszweckes erfordern die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und in der nächsten Beiratssitzung zu verlesen und zu genehmigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsbeirates sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat besteht aus:

- a, den Mitgliedern des Vorstandes
- b, den Leitern der einzelnen Abteilungen bzw. im Falle der Verhinderung deren Stellvertretern
- c, dem Geschäftsführer
- d, den Beiräten.

Die Aufgaben des Vereinsbeirates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsbeirat gehören als Beiräte an: Alle Funktionsträger des Vereins, soweit sie nicht als Abteilungsleiter bereits als Beirat bestellt sind, wie z. B. Hüttenwart, Jugendwart, Frauenwart, Seniorenwart, Hausmeister, Zeugwart, Organisator für Veranstaltungen usw. Beiratsmitglieder können auch in Doppel- oder Mehrfachfunktion bereits Beiratsmitglieder sein, daraus leiten sich keine weiteren Abstimmungsrechte im Beirat ab.

Der Beirat kann aus seinen Mitgliedern, ergänzt um sachverständige, nicht dem Beirat angehörenden Dritten, aus seiner Mitte zur Erledigung von vorgegebenen, genau beschriebenen Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ergebnisse des Ausschusses sind dem Beirat zur Entscheidung vorzulegen.

Über die Sitzung des Vereinsbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Beirat zu genehmigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Beirat beschließt für sich eine Geschäftsordnung, die auch für die gebildeten Ausschüsse maßgebend ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a, 1.Vorsitzende(r)
- b, 2.Vorsitzende(r)
- c, 3.Vorsitzende(r)
- d, Schatzmeister(in)
- e, Schriftführer(in)
- f, technische(r) Leiter(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3.Vorsitzende. Der 1.Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher der interne Geschäftsverteilungsplan aufzuschlüsseln ist.

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden. Juristische Personen können keine Ämter übernehmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsbeirat für den Rest der Amtsperiode, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes

endet damit vorzeitig, die Amtszeit des neu hinzu gewählten Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und dessen Verwaltung selbständig. Die eigenständige Verfügung des Vorstandes über Vereinsmittel ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen auf Grundstücke, Gebäude und grundstücksähnliche Rechte, bedürfen der Zustimmung des Vereinsbeirates mit einer Dreiviertelmehrheit.

§ 8a Ehrenamtspauschale

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr 26 a ESTG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand des VfL Buchloe (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und technischer Leiter).

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9 Abteilungen

Der Verein gliedert sich nach Sparten, die in Form von Abteilungen als Untergliederungen geführt werden. Die Abteilungen sind an die Weisungen des Vereinsvorstandes gebunden. Die Abteilung kann ihre Angelegenheiten selbständig verwalten und hat über den ihr genehmigten Etat freie Verfügung. Die einzelne Abteilung hat eine interne Verwaltungsorganisation aufzubauen und zu unterhalten, die der Größe und dem Umfang der Abteilung entspricht. Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen erwerben. Im Außenverhältnis tritt die Abteilung durch die Bezeichnung „VfL Buchloe, Abteilung...“ (Name der Abteilung) auf.

§ 10 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Geschäftsordnung

Alle Organe des Vereins müssen ihre Angelegenheiten in Geschäftsordnungen regeln. Die Geschäftsordnung soll auf alle Fälle folgende Punkte festlegen:

- Rechte und Pflichten des Organs

- Aufgabenbereiche und Geschäftsverteilung
 - Vereinbarungen über Aufwandsentschädigungen
 - Vereinbarung über Vergütung
 - Festlegung der autonomen Verfügungsgrenzen
 - Einladungsfristen und Sitzungshäufigkeit
- Die Geschäftsordnung ist in Schriftform aufzustellen und dem Vereinsbeirat zur Entscheidung und Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Wahl

Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Ein Mitglied des Wahlausschusses ist als Wahlleiter zu bestimmen. Wahlvorschläge können schriftlich bis zum Beginn der Versammlung beim Versammlungsleiter eingereicht werden. Die Vorschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn das vorgeschlagene Mitglied anwesend ist und seine Bereitschaft zur Amtsübernahme erklärt. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nur mit schriftlicher Zustimmung gültig. Die Wahlvorschläge sind durch den Wahlleiter bekannt zu geben. Weitere Vorschläge können aus der Versammlung durch Zuruf mündlich erfolgen. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Vorstand ist einzeln zu wählen, andere Ämter können auch in Gruppen gewählt werden. Das Auszählungsergebnis ist unmittelbar bekannt zu geben. Die Gewählten sollen Amtsübernahme nach Befragen erklären. Über die Wahl ist ein gesondertes Protokoll zu fertigen und aufzubewahren. Die Stimmzettel sind über einen Zeitraum von einem Monat nach Durchführung der Wahl aufzubewahren.

§ 13 Ehrungen

Der Vereinsbeirat kann auf Vorschlag ein verdientes Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Das vorgeschlagene Mitglied soll durch seine Bestrebungen die Ziele des Vereins in besonderer Weise gefördert haben, oder sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Grundsätze für die Ehrungen bzw. die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden sind in einer Ehrenordnung zu regeln.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a, der Vereinsbeirat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b, von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Buchloe mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen als Sondervermögen zu verwalten ist und möglichst schnell einer der bisherigen Zweckbestimmung entsprechenden Verwendung wieder zuzuführen ist. Ansonsten ist das Sondervermögen auf einen ähnlichen Zwecken dienenden Verein zu übertragen und zur Förderung des Sports zu verwenden. Die neue, das Vermögen übernehmende Vereinigung muss die wesentlichen Tätigkeiten des aufgelösten Vereins wie Förderung von Turnen, Gymnastik, Leichtathletik und Skisport in ihre Aufgabengebiete einbinden.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 24. Juli 1994.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung zwingenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen oder durch zukünftige Gesetzesänderungen ungültig werden, so ist die entsprechende Bestimmung durch eine dem bisherigen Statut entsprechende neue Vorschrift zu ergänzen. Die Gültigkeit der Satzung als Ganzes wird dadurch nicht berührt